

14. Jan. 1964

1

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 5 Abs. 3; ZPO § 256

Leitsatz:

Bei der Berechnung der Grundvergütung nach § 5 Abs. 3 TO.A ist im Falle des Zusammentreffens von Steigerung und Höhergruppierung zur bisherigen Grundvergütung zunächst der Steigerungsbetrag der zu verlassenden Vergütungsgruppe unter Beachtung des Höchstbetrages der Grundvergütung in dieser Vergütungsgruppe und sodann die Aufrückungszulage hinzuzurechnen.

Aktenzeichen: 3 AZR 532/61

Urteil des BAG vom 14. Januar 1964

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. AZR 532/61

1 Sa 77/61 Hamburg

1

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. Januar 1964
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 26. Oktober 1961 - 1 Sa 77/61 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 21. Juli 1961 - 4 Ca 213/61 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1953 als Jugendfürsorger im Dienste der Jugendbehörde der Beklagten tätig. Er war in die VergGr. Vlb T0.A eingestuft.

Zum 1. Januar 1960 war das Grundgehalt des Klägers um einen Steigerungsbetrag zu erhöhen, da der letzte Steigerungszeitraum zum 31. Dezember 1959 ablief; zugleich war das Grundgehalt um eine Aufrückungszulage zu erhöhen, da der Kläger ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1960 von der VergGr. Vlb T0.A in die VergGr. Vb T0.A höhergestuft wurde; zum gleichen Zeitpunkt wurde der für das Arbeitsverhältnis des Klägers maßgebende Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 durch den Tarifvertrag vom 16. März 1960 (MinBl. Niedersachsen, Ausgabe A 1960, 243) ersetzt.

Die Beklagte hat zu der dem Kläger zustehenden Grundvergütung von 572.-- DM den am 1. Januar 1960 fällig werden- den Steigerungsbetrag aus der niedrigeren Vergütungsgruppe nach Maßgabe des alten Tarifvertrages hinzugerechnet, wobei die Steigerung deshalb nicht mehr voll zur Geltung kam, weil sie den Höchstbetrag der alten Gruppe, nämlich 585.-- DM, überschritt. Die Beklagte hat zu dem Betrag von 585.-- DM sodann die Aufrückungszulage der neuen Gruppe nach Maßgabe des alten Tarifvertrages in Höhe von 28.-- DM und die Erhöhung der Grundvergütung nach § 4 des neuen Tarifvertrages vom 16. März 1960 in Höhe von 46.-- DM hinzugerechnet und das dem Kläger ab 1. Januar 1960 zustehende Grundgehalt auf 659.-- DM festgesetzt.

Demgegenüber ist der Kläger der Auffassung, die Grundvergütung der verlassenen Gruppe von 572.-- DM sei um den Steigerungsbetrag der höheren Vergütungsgruppe unter Beachtung des Höchstsatzes der höheren Vergütungsgruppe zu erhöhen, so daß die Grundvergütung einschließlich des Steigerungsbetrages von 29.-- DM 601.-- DM betrage. Hierzu sei die Aufrückungszulage von 28.-- DM und die Erhöhung der Grundvergütung nach § 4 des Tarifvertrages von 46.-- DM hinzuzurechnen, womit die ihm ab 1. Januar 1960 zustehende Grund-

3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vergütung auf 675.-- DM zu berechnen sei.

Der Kläger hat Feststellung begehrt, daß seine Grundvergütung ab 1. Januar 1960 675.-- DM betrage. Die Klage hatte im 1. und 2. Rechtszuge Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken.

Insbesondere steht es einer Sachentscheidung nicht entgegen, daß die Beklagte die Vergütung des Klägers im Wege einer Verwaltungsanordnung durch Bescheid festgesetzt hat. Denn dieser Bescheid berührt den Bestand des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nicht (BAG AP Nr. 25 zu § 256 ZPO).

Die Möglichkeit einer Leistungsklage steht der Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht entgegen, weil es sich bei dem Prozeßgegner um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, bei der in der Regel anzunehmen ist, daß sie einem Feststellungsurteil nachkommen wird (BAG AP Nr. 40 zu § 256 ZPO).

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Kläger meint, wenn das Aufrücken des Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe und die Steigerung der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe zeitlich zusammenfallen, sei der Steigerungsbetrag und die Begrenzung der Grundvergütung der höheren Vergütungsgruppe zu entnehmen. Diese Ansicht findet weder in dem Tarifvertrag vom 16. März 1960 noch in der TO.A eine Stütze.

Nach § 4 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 ist bei Angestellten, die am 1. Januar 1960 aufrücken, zunächst die Grundvergütung in der Aufrückungsgruppe nach bisherigem Recht zu ermitteln und dann die Erhöhung nach Abs. 1 oder Abs. 2 durchzuführen. Diese Vorschrift regelt das Zusammentreffen der Aufrückung mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages. Sie kann auf das Zusammentreffen von Steigerung und Aufrückung weder ihrem Wortlaut nach noch ihrem Sinn nach



- 4 -

angewandt werden. Sie soll lediglich verhindern, daß die am 1. Januar 1960 Aufrückenden die tarifliche Erhöhung der Grundvergütung neben der erhöhten Aufrückungszulage erhalten und so vor den früher oder später Aufrückenden ungerechtfertigt bevorzugt werden. Dieses Problem stellt sich aber bei einem Zusammentreffen von Aufrückung und Steigerung nicht, so daß § 4 Abs. 4 des Tarifvertrages auf die hier zu entscheidende Streitfrage auch nicht entsprechend angewendet werden kann.

Zu Unrecht glaubt der Kläger, seine Berechnungsweise finde in § 5 Abs. 3 TO.A ihre Rechtfertigung.

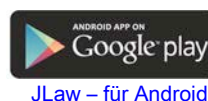
Diese Vorschrift regelt ihrem Wortlaut nach das zeitliche Zusammentreffen von Steigerung und Aufrückung nicht; geregelt wird vielmehr nur die Steigerung, die der Aufrückung zeitlich nachfolgt. Nach § 5 Abs. 3 TO.A steigert sich im Falle der Aufrückung die Grundvergütung "zunächst in dem Zeitpunkt, in dem die Grundvergütung der verlassenen Vergütungsgruppe sich gesteigert hätte, um den Steigerungsbetrag der Aufrückungsgruppe".

Der Vorschrift kann auch unter Beachtung ihres Sinngehaltes nicht entnommen werden, daß bei zeitlichem Zusammentreffen von Steigerung und Aufrückung der Steigerungsbetrag und die Begrenzung der Grundvergütung der höheren Vergütungsgruppe zu entnehmen sei. Der Steigerungsbetrag ist grundsätzlich derjenigen Tarifgruppe zu entnehmen, in der der entsprechende Steigerungszeitraum zurückgelegt wurde. Mit dem Steigerungsbetrag wird die Erfahrung abgegolten, die der Angestellte bei seiner bisherigen Tätigkeit erworben hat. Von diesem Grundsatz gilt nach § 5 Abs. 3 Satz 2 TO.A nur dann eine Ausnahme, wenn der Angestellte den Steigerungszeitraum teilweise in einer niedrigeren und teilweise in einer höheren Vergütungsgruppe zurückgelegt hat, also während des Steigerungszeitraumes höhergestuft wurde. In diesem Fall ist nach der genannten Vorschrift der Steigerungsbetrag für den gesamten Zweijahreszeitraum der höheren Vergütungsgruppe zu entnehmen. Dieser Ausnahmefall ist bei der gleichzeitigen Steigerung und Höhergruppierung jedoch nicht gegeben. Während

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des mit der Höhergruppierung abschließenden Steigerungszeit-
raumes war der Angestellte in keinem Zeitpunkt in der höheren
Vergütungsgruppe. Es muß somit bei dem Grundsatz sein Be-
wenden haben, daß für die Höhe des Steigerungsbetrages die
Vergütungsgruppe maßgebend ist, der der Angestellte im Stei-
gerungszeitraum angehört hat.

Auf die Revision der Beklagten war daher unter Aufhebung
der angefochtenen Urteile die Klage abzuweisen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Wagner

Hartmann

